

Vorkehren des Bundes zur Bekämpfung der Streubauweise

Autor(en): **Hunziker, Theo**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **66 (1971)**

Heft 4-de

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174244>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorgehen des Bundes zur Bekämpfung der Streubauweise

Unser Lebensraum ist bedroht. Dieser Tatsache kann sich heute niemand mehr verschliessen, der unser Land einer vorurteilslosen Betrachtung unterzieht. Zu deutlich offenbaren sich allenthalben Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm und Luftverunreinigung. Hinzu kommen – für den Landschaftsschutz besonders verhängnisvoll – die umfassende Zerstörung von Biotopen sowie eine stets stärker um sich greifende, mehr oder weniger unregelmäßige Überbauung, diese in dreifacher Form

- als ein Zersprengen der herkömmlichen Ortsbilder durch Neubauten, die sich in keiner Weise mehr in sie einfügen,

- als ein Gemeinde-, ja Kantons Grenzen sprengendes Stelldichein unterschiedlichster Arten und Formen neuer Siedlungen, für das der treffende Ausdruck «Agglomeration» verwendet wird, und

- als Zersiedlung der Flur durch zerstreut angeordnete Bauten (Streubauweise).

Wir wenden uns im folgenden der letztgenannten Form der unregelmäßigen Überbauung – der Streubauweise – zu, die für den Landschaftsschutz aus nachstehenden Gründen besonders verhängnisvoll ist:

- mit dem Aufkommen von Streubauten wird das herkömmliche Landschaftsbild stark und meist in erheblicher Ausdehnung beeinträchtigt;

- durch die Streubauweise erfahren bisher meist geschlossene, schützenswerte Ortsbilder eine unerwünschte Auflockerung;

- die Streubauweise verstärkt die Gewässerverschmutzung und erschwert und verteuert gleichzeitig die Abwasserbeseitigung;

- Streubauten haben eine unrationelle und ihrerseits die Landschaft schädigende Erschliessung und Versorgung zur Folge;

- die Streubauweise gibt zu einer ausgeprägten Bodenpreissteigerung abseits der für eine Überbauung geeigneten Gebiete Anlass und gefährdet dadurch die Landwirtschaft, den Landschaftsschutz und schliesslich auch eine sachgemässe Planung als Ganzes;

- sie schädigt über kurz oder lang vor allem den Tourismus durch die Zerstörung der landschaftlichen Eigenart. Da dieser die Streubauweise heute leider noch begünstigt oder ihr zumindest nicht entschlossen entgegentritt, trifft hier die These ganz besonders zu: «Tourismus zerstört den Tourismus».

Der Lösung des Problems der Streubauweise kommt daher für den Umweltschutz in unserem Lande schicksalhafte Bedeutung zu. Somit erscheint

auch die Frage vollumfänglich begründet, was der Bund zur Verhinderung der Streubauweise unternehme.

I. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes in der nächsten Zeit dürfte nicht nur die unmittelbare Abwasserbeseitigung durch den Bund kräftig gefördert, sondern auch die Bedingungen für die Abwasserbeseitigung aus Streubauten dürften so verschärft werden, dass diese sich – so hoffen wir – mit als kräftige Bremse auswirken werden.

Es sollen nämlich die Gemeinden verpflichtet werden, ein generelles Kanalisationsprojekt (GKP) zu erstellen, das so zu bemessen ist, dass es den faktischen Bauzonen und, in angemessener Weise, auch der zu erwartenden baulichen Entwicklung Rechnung trägt (also nicht überdimensioniert ist).

Ausserhalb des GKP soll nicht gebaut werden dürfen. Ausnahmen sind nur möglich für standortgebundene Bauten.

II. Das Bundesgesetz über Raumplanung befindet sich noch im Entwurfsstadium (Entwurf der Expertenkommission vom 14. Oktober 1970). Es bleibt nur zu wünschen, dass diejenigen Elemente, die darin auf eine Eindämmung der Streubauweise abzielen, nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes abgeschwächt oder gar ausgemerzt werden.

Dazu gehören insbesondere die Artikel 6, betreffend den Zweck der Gesamtpläne, 10–16, betreffend die Teilrichtpläne der Besiedlung und der Landschaft, Artikel 25, betreffend die Schaffung grösserer zusammenhängender Erholungsgebiete, Artikel 37, betreffend Kriterien für die Erteilung von Baubewilligungen und Artikel 55, den Ausschluss der materiellen Enteignung betreffend.

Jedenfalls wird es noch mehrere Jahre dauern, bis das Gesetz raumwirksam wird.

III. Mit dem Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 23. März 1961, der primär zwar ideeller Natur war, teilweise aber auch eine Eindämmung der Streubauweise bezweckte, wurden bisher keine befriedigenden Ergebnisse erzielt. Es gibt zu mehr als nur zu Bedenken Anlass, dass gerade im Europäischen Naturschutzjahr 1970 neue Rekordzahlen im sogenannten «Ausverkauf der Heimat» zu verzeichnen waren. Von den Behörden sind 3448 (1969: 2963) Gesuche für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland bewilligt und 109 (97) abgelehnt worden. 1967 waren 1495



Beim Bau der Ferienchalets von Verbier im Wallis mussten wohl gewisse Richtmassse befolgt werden. Doch fehlte dem erst in den letzten 20 bis 30 Jahren entstandenen Sportplatz leider von Anfang an eine Gesamtplanung, so dass Mängel in der Struktur und im Aspekt nicht ausbleiben konnten.

Gesuche bewilligt worden. Von den insgesamt bewilligten Gesuchen entfielen auf die Kantone Wallis 911 (852), Tessin 908 (583) Graubünden 604 (434) und Waadt 537 (602), also vorwiegend auf Kantone von besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz. Es mag, wenn überhaupt, ein schwacher Trost sein, dass sich ein Grossteil der Landverkäufe auf sogenanntes Bauland und auf Ein- und Mehrfamilienhäuser erstreckte und dass in den Kantonen Uri und Appenzell Innerrhoden 1970 keine solchen Landverkäufe stattfanden.

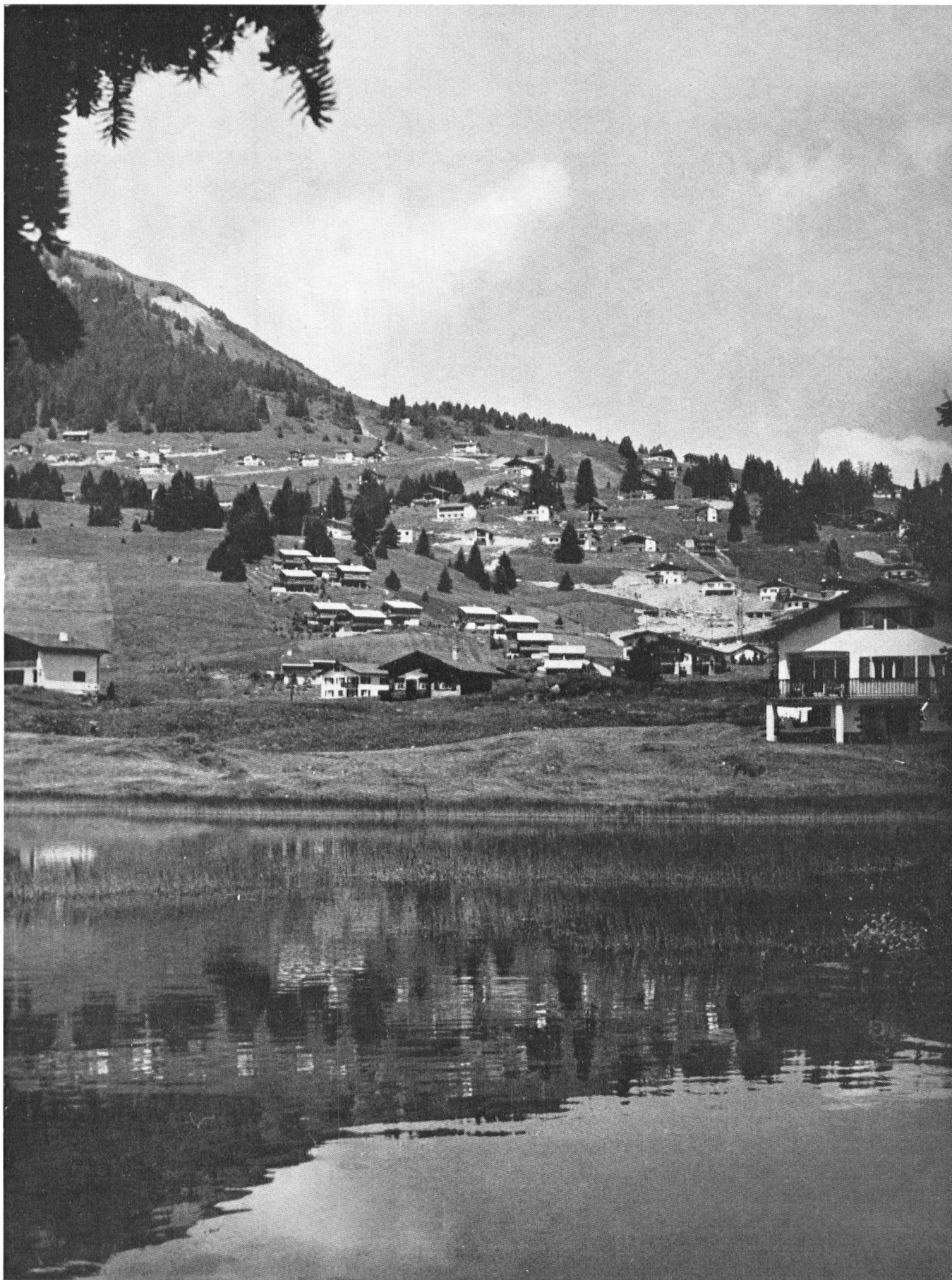
Es ist schliesslich auch kaum zu erwarten, dass die 1970 erfolgte Revision des Bundesbeschlusses einer fortschreitenden Lockerung der Bewilligungspraxis der Kantone den Riegel schieben wird.

IV. Als vierte und letzte rechtliche «Stütze» zur Bekämpfung der Streubauweise von seiten des Bun-

des verbleibt das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (BGNH). Es sei aber gleich betont, dass dieses Gesetz für einen direkten Einsatz des Bundes nur eine höchst stumpfe Waffe verkörpert:

So ist unseres Erachtens ein gewisses Einschalten des Bundes selbst nur in Sonderfällen, gestützt auf Artikel 15/16 BGNH möglich. Im übrigen eröffnet das Gesetz mehr indirekt einige Möglichkeiten zur Abwehr der Streubauweise:

So kann unseres Erachtens gestützt auf Artikel 2 und 3 BGNH, verlangt werden, dass der Bund eigene Werke und Anlagen erst nach Vorliegen einer sachgemässen und rechtskräftigen Zonenplanung in Angriff nehme, bzw. dass er eine solche als Voraussetzung für die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen oder für die Gewährung von Subventionen betrachte. Bestandteil einer solchen Zonenplanung wird auf alle Fälle die Ausschaltung, zumindest aber die starke Eindämmung der Streubauweise sein müssen, ansonsten sie nicht als sachgemäss bezeichnet werden darf. Leider hat sich diese von der Sektion für Natur- und Heimatschutz gleich nach ihrer Schaf-



Ein Fall aus Graubünden: solche «Zersiedlung» eines Feriengebiets ist durch allzu freie Streubebauung möglich geworden. Eine Verbesserung der Verhältnisse ist hier auf der Lenzerheide vorläufig nicht zu erwarten, nachdem die Stimmberechtigten das neue Gemeindebaugesetz verworfen haben.

fung vorgenommene, von der ENHK unterstützte Interpretation von Artikel 2 und 3 BGNH bei der Bundesverwaltung selbst aus verschiedenen Gründen noch nicht überall durchsetzen können. Doch gibt es schon vereinzelte Musterbeispiele, die zeigen, dass dieser Weg gangbar und erfolversprechend ist.

Artikel 12 BGNH räumt den gesamtschweizerischen Organisationen für Landschaftsschutz in gewissen Fällen eine Beschwerdelegitimation ein. Sie machten von dieser unter anderem Gebrauch, um vom Bundesrat den Entscheid zu erwirken, dass bei Bergbahnkonzessionen der vorstehend skizzierte Grundsatz betreffend vorgängige sachgemässe und rechtskräftige Zonenplanung von der eidgenössischen Konzessionsbehörde zu berücksichtigen sei. Der Entscheid in dieser überaus wichtigen Sache ist noch nicht gefällt. Der Bundesrat hat lediglich in einem Fall entschieden, dass Artikel 22^{quater} Absatz 3 BV (angenommen am 14. September 1969) bereits rechtswirksam sei, wonach der Bund in Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse der Landes-, Regional- und Ortsplanung zu erfüllen habe. Die nähere und für unsere Frage so wichtige Interpretation dieses Entscheides steht aber noch aus.

Nach Artikel 13 kann die Erhaltung schützenswerter Objekte vom Bund subventioniert werden. Dabei kann der Bund an seine Subventionen Bedingungen zur Verhinderung der Streubauweise in solchen Gebieten knüpfen (wie z. B. Erlass dauernder oder befristeter Bauverbote oder Durchführung einer vorgängigen sachgemässen und rechtskräftigen Planung).

Durch den Artikel 14 BGNH ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass der Bund die gesamtschweizerischen Organisationen für Landschaftsschutz bei ihrer Tätigkeit im öffentlichen Interesse finanziell unterstützen kann. Zu dieser Tätigkeit gehört, unter Ausschluss politischer Auseinandersetzungen jeder Art, unter anderen auch die Aufklärung von Behörden und Öffentlichkeit. Hauptthema der Aufklärungsaktionen der Verbände bildet in steigendem Masse die Beleuchtung der überaus nachteiligen Folgen der Streubauweise und der Mittel und Wege zu ihrer Verhinderung.

Damit sind die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Streubauweise durch den Bund wohl weitgehend erschöpft. Ihr heute noch weitgehendes Ungenügen ist nicht zuletzt einer der Hauptgründe für die in der Sommersession 1971 durch zwei parlamentarische Vorstösse geforderte, möglichst rasche Revision von Artikel 24^{sexies} BV (Motionen Bächtold im Ständerat und Binder im Nationalrat) mit folgenden Zielsetzungen:

1. Der Bund soll Massnahmen für den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Landschaften und Ortsbildern, von Naturreservaten und von geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern derart unterstützen, dass Kantone und Gemeinden daraus nicht untragbare Lasten entstehen, die – wie bisher sehr oft – zu einem Verzicht auf Schutz- und Pflegemassnahmen führen.

2. Der Bund soll dort, wo es das nationale Interesse erfordert, selber Schutz- und Pflegemassnahmen anordnen können.

Wir können hier nur unserem überzeugten Wunsche Ausdruck geben, dass diese Revision so rasch und so unbehindert als möglich erfolge und dass die in sie gesteckten Erwartungen in Erfüllung gehen.

Theo Hunziker

Bedeutet der Fall «Zürcher Wald-Stadt» ein Zeichen zur Umkehr?

Nach dem Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 7. Oktober 1971 hätte man eigentlich wieder zur Tagesordnung übergehen können. Das Ansinnen des Zürcher Stadtrates, 45 Hektaren Wald auf dem Adlisberg zu roden, um in einer Schneise von 4500 Meter Länge eine Bandstadt mit 80 bis 100 Meter hohen Wohntürmen für gegen 100 000 Personen zu errichten, wurde unmissverständlich zurückgewiesen. In seiner Begründung hat

der Regierungsrat alle wichtigen Kriterien in Erwägung gezogen, die in einer Reihe von schriftlichen Eingaben (unter ihnen auch des Zürcher und des Schweizer Heimatschutzes) gegen das massstablose Projekt vorgebracht worden waren. Anliegen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes, des Forstwesens, der Siedlungspolitik und der Stadt- und Regionalplanung wurden ebenso geprüft wie die soziologischen und psychologischen Auswirkungen, die sich in